



Artikel 29

Allgemeine Anforderungen an Sozialräume

- ¹ Die Bestimmungen über die Gestaltung und Benutzung der Arbeitsräume gelten sinngemäss auch für Garderoben, Waschanlagen, Toiletten, Ess- und Aufenthaltsräume sowie Sanitärräume.
- ² Alle Anlagen nach Absatz 1 müssen in hygienisch einwandfreiem Zustand gehalten werden.
- ³ Für Frauen und Männer sind getrennte Garderoben, Waschanlagen und Toiletten oder zumindest eine getrennte Benutzung dieser Einrichtungen vorzusehen.

Die Anforderungen an die Sozialräume, d.h. Garderoben, Waschanlagen/Duschen, Toiletten, Sanitärräume, Ess- und Aufenthaltsräume richten sich nach den betrieblichen Verhältnissen; dazu gehören das Arbeitszeitsystem (normale Tagesarbeit, Schichtbetrieb), die Art der Arbeit, der Grad der Verunreinigung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und der Arbeitskleidung sowie die Notwendigkeit und das Ausmass des Kleiderwechsels aus hygienischen und produktionstechnischen Gründen.

Bei der Gestaltung von Sozialräumen ist es angebracht, behindertengerechte Massnahmen vorzusehen.

Absatz 1

Auf Garderoben-, Aufenthalts- und Essräume, Duschen, Toiletten und Sanitärräume finden die Bestimmungen in Kapitel 2 Abschnitte 1 und 2 ArGV 3 über Decken und Wände, Böden, Licht, Raumklima, insbesondere Raumtemperatur und Lüftung sinngemäss, d.h. dem Verwendungszweck entsprechend, Anwendung (Artikel 13-17 ArGV 3). Die Bestimmungen gelten entsprechend für Pausenzonen innerhalb von Arbeitsräumen.

In Garderoben, Ess- und Aufenthaltsräumen sind für die Ausführung der Verkehrswege, Fluchtwege und Notausgänge die entsprechenden Bestimmungen in Artikel 19 und 20 VUV anzuwenden (vgl. EKAS-Wegleitung durch die Arbeitssicherheit, Ziff. 316 und 317).

Die Türen von Garderoben, Ess- und Aufenthaltsräumen müssen die Schutzziele von Artikel 20 Absatz 3 VUV¹ erfüllen.

In Garderoben, Ess- und Aufenthaltsräumen, in denen sich zahlreiche Personen, d.h. mehr als 50 gleichzeitig aufhalten können, sollten in Anlehnung an die Brandschutzvorschriften der VKF mindestens zwei Ausgänge vorhanden sein.

Die Sozialräume müssen heizbar sein (Richtwert: 20 °C).

Baustellen, Arbeitsplätze im Freien

Grundsätzlich sind die Bestimmungen über die Sozialräume auch auf Baustellen und andere Arbeitsplätze im Freien anzuwenden. Dafür werden häufig Baustellenwagen, Baucontainer, Baracken etc. mit diesen Einrichtungen aufgestellt. Unter erschwerten Bedingungen, z.B. bei kurzfristigen oder kleinen Baustellen, sowie im Ausbaubereich sind Abweichungen von diesen Bestimmungen möglich; es sind jedoch gleichwertige Massnahmen zu treffen, welche den spezifischen betrieblichen Bedingungen angepasst sind. Bei einer langfristigen Grossbaustelle sind indessen Sozialräume zu erstellen, welche sich mit denjenigen im ständigen Betrieb mit festen Anlagen vergleichen lassen. Der Distanz vom Arbeitsplatz zu den Sozialräumen ist Rechnung zu tragen.

¹ Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten SR 832.30



Bei Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden, reizenden oder übelriechenden Stoffen sind die notwendigen besonderen Vorkehrungen zu treffen, d.h. die erforderlichen sanitären Einrichtungen und Reinigungsutensilien bereitzustellen.

Für die Gestaltung der Sozialräume auf Baustellen können Vereinbarungen zwischen den Sozialpartnern dienen.

Absatz 2

Die Sozialräume müssen aus hygienischen Gründen periodisch gereinigt werden. Deshalb sind in Toilettenräumen glatte Wände, Türen und pflegeleichte Böden einzubauen. Gereinigt werden sollen nicht nur die Böden, sondern auch die Einrichtungen. Garderoben sollen mit Abfallbehältern ausgerüstet werden; wegen der Brandgefahr (Zigarettenreste) sind Metallbehälter zu empfehlen. Regelmässig zu reinigen und zu warten sind Automaten für Lebensmittel in nicht geschlossenen Verpackungen, wie Kaffeeautomaten.

Absatz 3

In der Regel sind nach Geschlechtern getrennte Garderoben, Waschanlagen und Toiletten vorzusehen. Eine getrennte Benutzung der gleichen Einrichtungen (die abgeschlossen werden können) ist nur ausnahmsweise zulässig, z.B. in Betrieben mit einer kleinen Anzahl gleichzeitig beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (bis zu 10 Personen) mit wenig verschmutzender Tätigkeit, wie Bürobetriebe, oder auf Baustellen mit erschwer-

ten Bedingungen, z.B. kurzzeitige oder Kleinbaustellen mit Sozialräumen in Baucontainern. Wo nur eine geringe Verschmutzung entsteht und wie in Bürobetrieben ein Umziehen nicht notwendig ist, kommt eine offene, nicht nach Geschlechtern aufgeteilte Garderobe in Frage, welche der Aufbewahrung von Strassenkleidern dient.

Aus mehreren Gründen ersetzen die Umkleidekabinen in einer gemeinsamen Garderobe getrennte Garderoben nicht und entsprechen ebenso wenig einer getrennten Benutzung:

- Es ist zweifellos unangenehm, sich mit allen Kleidern zu den Kabinen begeben zu müssen. Dieses Problem wird bei der Benutzung von Duschen noch verstärkt.
- In einer gemeinsamen Garderobe fühlen sich nicht alle wohl. Auch dieses Gefühl kann beim Betreten und Verlassen der Dusche verstärkt werden.
- Eine gemeinsame Garderobe stellt ein erhöhtes Risiko in Bezug auf Belästigungen (z.B. sexueller Art) dar.
- Je nach Anzahl Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie den Arbeitszeiten ist mit Wartezeiten zu rechnen.

Garderoben, Waschanlagen und Toiletten für Behinderte erfordern besondere bauliche Massnahmen. Eine geschlechterweise Aufteilung dieser Räume ist jedoch wegen der kleineren Zahl Behinderter im allgemeinen nicht erforderlich. In Betrieben mit einem hohen Anteil an Behinderten, wie Behindertenwerkstätten, muss der besonderen Situation Rechnung getragen werden.